

**Betrifft: Erlassung Bebauungsplan –  
Gpn. 272/7 – (Claasen)**

## **KUNDMACHUNG**

Es wird gemäß § 66 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in seiner Sitzung vom 28.03.2024 die Neuerlassung des vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.12.2023, Zahl 70914 bplhai0523-Claasen, gemäß § 64 TROG 2022 beschlossen hat.

### Zu Punkt 2):

#### **Nochmalige Beschlussfassung über Bebauungsplan für Gp. 272/7 (Claasen) unter Behandlung und Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme**

Am 15.12.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg die Auflage und den Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 13.12.2023, Zahl 70914 bplhai0523-Claasen, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben, die vom Bürgermeister verlesen wird: Schreiben Herbert Stark, Unterberg 219, vom 18.01.2024.

Damit ist der gegenständliche Beschluss vom 15.12.2023 nicht rechtskräftig geworden. Der Gemeinderat behandelt die aufgezeigten Bedenken.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg einstimmig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Zu den Bedenken hinsichtlich der Höhenfestlegungen wurde der Raumplaner mit einer nochmaligen Überprüfung betraut. Die daraus resultierende schriftliche Stellungnahme vom 09.03.2024 liegt dieser Beschlussfassung zu Grunde. Vom Raumplaner wird darin festgestellt, dass die Größenordnung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Baukörpers jedenfalls der Gesamtstruktur des Siedlungsteiles entspricht und deshalb eine Reduktion der Gebäudehöhe als nicht gerechtfertigt angesehen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des den vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Bebauungsplanes vom 13.12.2023, Zahl 70914 bplhai0523-Claasen.

Nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 27.05.2024, Zl. Ro-Bau-2-914/56/3-2024, mitgeteilt, dass gegen den gegenständlichen Bebauungsplan weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände bestehen.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen am: **06.06.2024**

Der Bürgermeister:

Abgenommen am:

Hansjörg Kreidl